Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1950 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. März 1950 | Nr. 8

Inhalt: Seite

(16) Gesetz für die Verwendung von Hilfsrichtern bei den Verwaltungsgerichten. Vom 17. Februar 1950 . 31

(17) Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 7. Februar 1950 31

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(16)

Gesetz

über die Verwendung von Hilfsrichtern bei den Verwaltungsgerichten.

Vom 17. Februar 1950.

§ 1

(1) Wer zum Richteramt bei den Verwaltungsgerichten befähigt ist, kann bei dem Verwaltungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichten als Hilfsrichter verwendet werden.

(2) Hilfsrichter können nicht Vorsitzende sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 127 und 128 der Hessischen Verfassung (Richterwahlgesetz) vom 13. August 1948 (GVBl. S. 95) bleiben unberührt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 17. Februar 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister des Innern Zinnkann

---

(17)

Verordnung

über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen.

Vom 7. Februar 1950.

Auf Grund des § 368 i (1) Nr. 2 und (3) der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Anwendung der §§ 368 bis 376a Reichsversicherungsordnung im Lande Hessen (Verhältnis der Träger der Krankenversicherung zu Ärzten, Zahnärzten, Dentisten, Krankenhäusern und Apotheken) (Anpassungsgesetz) vom 21. Februar 1949 (GVBl. S. 21) erlasse ich an Stelle des Landesausschusses für Ärzte und Krankenkassen folgende

Zulassungsordnung

Kapitel 1

Allgemeines

§ 1

Im Sinne dieser Zulassungsordnung bedeuten die Bezeichnungen

a) Krankenkassen: die gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), die Kassenverbände (§ 406 der Reichsversicherungsordnung), die See-Krankenkasse (§ 476 der Reichsversicherungsordnung),

b) Ärzte: die zur Ausübung ihres Berufes in Deutschland befugten approbierten Ärzte,

c) Zulassung: die Berechtigung und Verpflichtung eines Arztes zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung der Anspruchsberechtigten,

d) Kassenärzte: Ärzte, die rechtskräftig zugelassen sind.

§ 2

Zur Ausübung der Kassenpraxis sind, von dringenden Fällen abgesehen, nur Kassenärzte berechtigt.

Kapitel 2

Arztregister

§ 3

(1) Für jeden Zulassungsbezirk (§ 14 Absatz 2 Satz 2) wird bei dem vom Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft bestimmten Oberversicherungsamt ein Arztregister geführt.

(2) Jeder Arzt, der zugelassen werden will, muß im Arztregister eingetragen sein.

(3) Über die Eintragung (Neueintragung, Änderung oder Streichung) entscheidet der Vorsitzende des Oberversicherungsamtes, bei dem das Arztregister geführt wird.

(4) Gegen die Entscheidung können der Arzt und die am Zulassungsverfahren beteiligten Verbände die Entscheidung des Schiedsamtes anrufen.

§ 4

(1) Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Arztes, bei kriegsgefangenen Ärzten auf Antrag eines Angehörigen oder eines Beauftragten.

(2) Die Eintragung eines nicht zugelassenen Arztes in mehrere Arztregister ist nicht zulässig.

(3) Ein Kassenarzt kann die Eintragung in ein zweites Arztregister beantragen. Die Eintragung in ein weiteres Arztregister ist nicht zulässig.

(4) Wird festgestellt, daß Eintragungen vorliegen, die nach Absatz 2 oder 3 nicht zulässig sind, so entscheidet der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft nach Anhörung des Arztes und des Landesausschusses für Ärzte und Krankenkassen, welche Eintragung bestehen bleibt, und ersucht die zuständigen Dienststellen um Streichung der unzulässigen Eintragungen.

§ 5

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Arztregister muß folgende Angaben enthalten:

a) die Personalien,
b) den Tag der Approbation,
c) die Anschrift des Arztes,
d) den Tag, an dem seine ärztliche Tätigkeit begonnen hat, und die Art dieser Tätigkeit.

(2) In dem Antrag ist ferner anzugeben, ob die Kassenpraxis auf ein bestimmtes Fachgebiet beschränkt werden soll und wann sie frühestens aufgenommen werden kann.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

a) die Geburtsurkunde,
b) die Approbationsurkunde,
c) der Spruchkammerbescheid.

(4) Falls der Arzt bereits zur Kassenpraxis zugelassen ist, ist ferner eine Bescheinigung des zuständigen Oberversicherungsamtes über die Art und Dauer der Zulassung beizufügen.

(5) Falls der Arzt zu der Gruppe der bevorzugten Bewerber (§§ 20 Absatz 2, 21) gehört, sind die entsprechenden Urkunden oder sonstigen Beweismittel beizufügen.

(6) Können die in Absatz 3, 4 und 5 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Tatbestand auf andere Weise glaubhaft zu machen. Anstelle des Spruchkammerbescheides ist eine glaubhafte Erklärung beizufügen, aus der sich die bisherige politische Vergangenheit des Antragsteller erkennen läßt.

§ 6

(1) Die Eintragung ist einem Arzt nur zu versagen, wenn er nicht die deutsche Approbation besitzt, sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder wenn ihm die Berufsausübung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen untersagt ist.

(2) Ein Arzt, der die deutsche Approbation nicht besitzt, ist jedoch dann einzutragen, wenn ihm die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung nach § 22 Absatz 2 gestattet ist.

(3) Die Eintragung in das Arztregister ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Kassenärzte sind im Arztregister besonders kenntlich zu machen.

§ 7

(1) Tatsachen, die für die Zulassung oder ihr Ruhen von Bedeutung sind, werden von Amts wegen oder auf Antrag des Arztes oder eines am Zulassungsverfahren beteiligten Verbandes im Arztregister vermerkt.

(2) Der Arzt ist vor der Eintragung des Vermerks zu hören, falls er den Vermerk nicht selbst beantragt hat.

(3) Die Eintragung des Vermerks oder die Ablehnung des Antrages ist dem Arzt und gegebenenfalls dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 8

Im Arztregister ist der Zeitpunkt der Eintragung anzugeben. Als Zeitpunkt der Eintragung gilt der Tag des Eingangs des Eintragungsantrages, sofern dabei die Voraussetzungen für die Eintragung nachgewiesen sind, andernfalls der Tag, an dem dieser Nachweis erbracht wird. Der Zeitpunkt der Eintragung bestimmt die Reihenfolge im Arztregister.

§ 9

(1) Ein Arzt wird aus dem Arztregister gestrichen:

1. wenn er die Streichung beantragt,
2. wenn er gestorben ist,
3. wenn er auf die Approbation verzichtet hat oder die Approbation entzogen ist,
4. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung nach § 6 nicht oder nicht mehr gegeben sind,
5. wenn seine Zulassung nach § 24 endet,
6. wenn ihm die Zulassung nach § 26 entzogen worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist der Arzt vor der Streichung zu hören.

(3) Ist dem Arzt die Zulassung nach § 26 entzogen worden, so darf er vor dem im Beschluß über die Entziehung seiner Zulassung festgesetzten Zeitpunkt nicht wieder in ein Arztregister eingetragen werden.

§ 10

(1) Die Einsicht in das Arztregister ist Ärzten und Krankenkassen sowie deren Verbänden, Vereinigungen und Berufsvertretungen gestattet.

(2) Die Einsicht in die Registerakten ist nur den Mitgliedern der Zulassungsinstanzen gestattet.

Kapitel 3

Bewerbung

§ 11

Der in das Arztregister eingetragene Arzt kann sich um jede freie Kassenarztstelle seines Zulassungsbezirkes bewerben.

§ 12

(1) Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Dem Bewerbungsschreiben sind die Unterlagen gemäß § 5 Absatz 3 bis 6, soweit sie nicht bereits bei der Eintragung vorgelegt worden sind, beizufügen.

(3) Darüber hinaus sind der Bewerbung beizufügen:

a) die Bescheinigung über die Eintragung in das Arztregister,

b) Bescheinigungen über die bisherige praktische klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit,

c) eine eidesstattliche Erklärung des Arztes, daß er nicht rauschgiftsüchtig ist oder gewesen ist, die vor einer zur Entgegennahme von eidesstattlichen Erklärungen zuständigen Stelle abzugeben ist,

d) ein polizeiliches Führungszeugnis.

(4) Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Absatz 1 zu entrichten.

§ 13

(1) In der Bewerbung ist zu vermerken, für welche der freien Stellen die Zulassung beantragt wird.

(2) Eine gleichzeitige Bewerbung um mehr als drei Stellen ist unzulässig.

Kapitel 4

Grundsätze für die Zulassung

§ 14

(1) Auf je 600 Kassenmitglieder wird ein Arzt zugelassen.

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 zuzulassenden Ärzte wird für jeden Zulassungsbezirk festgestellt. Zulassungsbezirke sind entweder die Bezirke eines Oberversicherungsamtes oder Teile davon; sie werden durch den Landesausschuß für Ärzte und Krankenkassen bestimmt.

(3) Das Schiedsamt stellt das Verhältnis der Zahl der Kassenärzte zur Zahl der Kassenmitglieder für den Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres, erstmalig für den 1. Januar 1950, fest und gibt das Zahlenverhältnis unverzüglich im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. Dieses Zahlenverhältnis ist bis zur nächsten Bekanntgabe eines Zahlenverhältnisses der Beschlußfassung über Zulassungen zu Grunde zu legen.

(4) Für die Berechnung des Zahlenverhältnisses ist maßgebend die von den Krankenkassen oder den zuständigen amtlichen Stellen ermittelte Zahl der Mitglieder der Krankenkassen, die in dem Zulassungsbezirk ihren Sitz haben, und die Zahl der Ärzte, die in dem gleichen Bezirk zugelassen sind. Erstreckt sich der Bezirk einer Krankenkasse über mehrere Zulassungsbezirke, so wird die Mitgliederzahl auf die Zulassungsbezirke angemessen verteilt.

(5) Kassenärzte, deren Zulassung ruht, sowie hauptamtlich tätige Krankenhausärzte, die zugelassen oder nach § 22 beteiligt sind, werden nicht mitgezählt.

§ 15

(1) Zulassungen erfolgen bis das Verhältnis nach § 14 Absatz 1 hergestellt ist.

(2) Sind in einem Zulassungsbezirk mehr Kassenärzte vorhanden, als dem Verhältnis nach § 14 Absatz 1 entspricht, so ist bis zur Erreichung dieses Verhältnisses für je drei ausgeschiedene Kassenärzte nur ein Arzt zuzulassen.

(3) Ist der Ersatz eines ausgeschiedenen Kassenarztes zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung der bisher von ihm ärztlich versorgten Versicherten und ihrer behandlungsberechtigten Angehörigen erforderlich oder wird ein besonderes Bedürfnis für die Zulassung eines Arztes durch Krankenkassen, Stadt- oder Landkreise geltend gemacht, so kann ein Arzt auch dann zugelassen werden, wenn Zulassungen nach Absatz 1 und 2 oder nach § 16 Absatz 3 nicht möglich sind. In solchen Fällen sind bei der nächsten Zulassung entsprechend weniger Ärzte zuzulassen.

(4) Das Schiedsamt kann zur Sicherstellung einer planvollen Zulassung nach Anhörung des Landesausschusses solche Teile eines Zulassungsbezirkes für die Zulassung von Ärzten vorläufig sperren, die im Verhältnis zu anderen Bezirken besonders übersetzt sind. In diesen Fällen hat der Vorsitzende des Schiedsamtes die Sperre unverzüglich nach ihrer Festsetzung den Vertragsparteien bekanntzugeben. Sie ist von der Bekanntgabe ab bis zur Bekanntgabe ihrer Aufhebung oder Abänderung der Beschlußfassung über Zulassungen zu Grunde zu legen.

§ 16

(1) Die Zulassungen erfolgen für bestimmte Orte oder Ortsteile.

(2) Ist in einem Ort oder Ortsteil, in dem sich kein Kassenarzt niedergelassen hat, die Zulassung eines Arztes erforderlich, so können Zulassungen im Bereich des Zulassungsbezirkes solange gesperrt werden, bis für den vordringlich zu besetzenden Ort oder Ortsteil ein Arzt zugelassen ist.

(3) In Orten, in denen die Zahl der Fachärzte unter den Kassenärzten mehr als 40 vom Hundert aller Kassenärzte beträgt, können Fachärzte nur für nicht oder nicht ausreichend besetzte Fächer, im übrigen aber nur praktische Ärzte zugelassen werden.

§ 17

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist eine mindestens dreijährige Vorbereitung auf die Kassenpraxis nach bestandenem Staatsexamen.

(2) Während der Vorbereitung muß der Arzt drei Monate als Vertreter oder Assistent von Kassenärzten mit überwiegend auf dem Lande ausgeübter Allgemeinpraxis tätig sein. Ob Landpraxis in diesem Sinne vorliegt, entscheidet das Schiedsamt.

(3) In der übrigen Zeit muß der Arzt als Assistenz- oder Volontärarzt in Krankenhäusern, Privatkliniken, Heilstätten, Sanatorien oder Polikliniken praktisch tätig gewesen sein. Diese Zeit soll eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit in einer inneren Abteilung und eine je zweimonatige Tätigkeit in einer chirurgischen, einer geburtshilflich-gynäkologischen und einer pädiatrischen Abteilung oder eine entsprechende Tätigkeit an einem größeren allgemeinen Krankenhaus einschließen.

(4) Auf die Vorbereitungszeit kann bis zu einer Dauer von insgesamt vierundzwanzig Monaten die Tätigkeit als Vertreter oder Assistenzarzt bei Ärzten der freien Praxis, als Arzt in einem Flüchtlings- oder Kriegsgefangenenlager, als hauptamtlich tätiger Arzt in einem Gesundheitsamt, einem ärztlich-wissenschaftlichen Institut oder im sozialärztlichen Dienst, sowie wehrmachtsärztliche Tätigkeit angerechnet werden.

(5) Eine Tätigkeit als Assistenz- oder Volontärarzt wird nicht angerechnet, wenn der Arzt gleichzeitig eine eigene Praxis ausgeübt hat.

(6) Ärzte, die ununterbrochen länger als drei Jahre als Kassenärzte oder Hilfskassenärzte tätig waren, können von der Vorbereitung auf die Kassenpraxis befreit werden.

(7) Der Kassenarzt muß an einem von der Kassenärztlichen Vereinigung unter Beteiligung der zuständigen Krankenkassenverbände veranstalteten Einführungslehrgang für die Kassenpraxis teilnehmen, es sei denn, daß er an einem solchen Lehrgang schon vor seiner Zulassung teilgenommen oder vor 1945 bereits länger als zwei Jahre kassenärztliche Tätigkeit ausgeübt hat. Sind seit der Teilnahme an einem Lehrgang bis zur Zulassung mehr als zwei Jahre verflossen, so kann der Besuch eines weiteren Lehrgangs verlangt werden, wenn der zugelassene Arzt inzwischen nicht insgesamt mindestens ein Jahr lang selbständig Kassenärzte vertreten hat.

§ 18

Von der Zulassung sind ausgeschlossen:

a) Ärzte, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund vorliegt,
b) Ärzte, die auch die Approbation als Zahnärzte besitzen, solange sie als Zahnärzte zugelassen sind.

§ 19

(1) Ärzte, die in Auswirkung eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses oder aus einer Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung ihrer Berufsorganisation regelmäßig Einnahmen von mindestens monatlich vierhundert Deutsche Mark beziehen, sind in der Regel nicht zuzulassen. Ihre Zulassung soll nur erfolgen, wenn sie zur ausreichenden kassenärztlichen Versorgung erforderlich ist oder wenn nachgewiesen wird, daß das Beamten- oder Angestelltenverhältnis spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Zulassung erlöschen wird. Die Summe von vierhundert Deutsche Mark erhöht sich bei verheirateten Ärzten um einhundert Deutsche Mark und bei Ärzten, die unterhaltsberechtigte Kinder haben, für jedes unterhaltsberechtigte Kind um fünfzig Deutsche Mark.

(2) Als Einnahmen im Sinne des Absatz 1 gelten auch Wartegeld und Ruhegehalt, jedoch nicht Entschädigungen, die für Tätigkeiten in Berufsorganisationen gezahlt werden.

(3) Ärzte mit festen Bezügen gemäß Absatz 1 und 2 können durch Beschluß des Schiedsamtes widerruflich an der kassenärztlichen Tätigkeit beteiligt werden, insbesondere Fachärzte an kleineren Krankenhäusern. Die Beteiligung erstreckt sich auf die ambulante Behandlung der Fälle, die von Kassenärzten überwiesen werden. Die beteiligten Ärzte haben während der Dauer ihrer Beteiligung die Rechte und Pflichten eines Kassenarztes.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 finden auch Anwendung auf Knappschaftsärzte mit Ausnahme derjenigen, die ihre knappschaftsärztliche Tätigkeit auf Grund eines nach dem System der organisierten freien Arztwahl abgeschlossenen Vertrages ausüben.

§ 20

(1) Ist bei der Zulassung unter mehreren Ärzten die Auswahl zu treffen, so sind alle für die Zulassung in Frage kommenden Umstände gegeneinander abzuwägen.

(2) Bei der Auswahl sind zu bevorzugen:

a) Bewerber, die durch das nationalsozialistische System aus politischen, religiösen, weltanschaulichen oder rassischen Gründen nachweislich Nachteile hinsichtlich ihrer Zulassung erlitten haben,
b) Schwerbeschädigte, Heimkehrer, die nach dem 1. Januar 1948 zurückgekehrt sind, und Flüchtlinge im Sinne des Hessischen Flüchtlingsgesetzes im Rahmen dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,
c) Bewerber, die mindestens fünf Jahre auf dem Lande oder in einer Kleinstadt Kassenärzte gewesen sind, sofern sich die freien Kassenarztstellen in Orten mit besseren Ausbildungsmöglichkeiten für ihre Kinder befinden.

(3) Im übrigen können nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere der Zeitpunkt der Approbation, die Ausbildung nach der Approbation, die Tätigkeit an Krankenanstalten oder als stellvertre-

tende Kassenärzte, das Lebensalter, der Familienstand und die engere Heimatzugehörigkeit berücksichtigt werden.

§ 21

Soll eine elterliche Praxis übernommen werden, so kann das Schiedsamt den Bewerber abweichend von der Reihenfolge im Arztregister und von den Bestimmungen des § 20 bevorzugt zulassen.

§ 22

(1) Das Schiedsamt kann zur Behebung eines Notstandes Ärzten die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung in einem bestimmten Ort oder Ortsteil gestatten. Die Genehmigung kann auch ohne das Vorliegen eines Notstandes zur Versorgung eines beschränkten Personenkreises (z. B. des Personals eines Betriebes oder einer Krankenanstalt oder der Insassen eines Lagers) erteilt werden.

(2) Das Schiedsamt kann einem im Ausland approbierten Arzt, dem von der zuständigen Behörde die Ausübung seines Berufes in Deuschland gestattet ist, die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung gemäß Absatz 1 gestatten.

(3) Die Genehmigungen nach Absatz 1 und 2 können jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist widerrufen werden.

(4) Während der Dauer der Teilnahme haben die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Ärzte die Rechte und Pflichten eines Kassenarztes.

§ 23

(1) Ein Kassenarzt, der aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis innerhalb des Zulassungsbezirkes verzieht, bleibt zugelassen, wenn das Schiedsamt vorher zugestimmt hat.

(2) Ein Kassenarzt, der aus dem Bereich seines Zulassungsbezirkes verzieht, bleibt zugelassen, wenn die beteiligten Schiedsämter vorher zugestimmt haben.

(3) Für die Umstellung eines Kassenarztes von allgemeiner Praxis auf fachärztliche Tätigkeit bedarf es der Zustimmung des Schiedsamtes.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung schriftlich zu erteilen.

Kapitel 5

Ende, Ruhen und Entziehung der Zulassung

§ 24

Die Zulassung endet:

1. mit der Erklärung des Arztes, daß er die Zulassung nicht annimmt oder sie aufgibt,
2. mit dem Wegzug des Zugelassenen aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis, es sei denn, daß seine Zulassung ruht oder daß er eine Zustimmung gemäß § 23 Absatz 1 oder 2 erhalten hat,
3. mit der Streichung aus dem Arztregister,
4. mit dem Tode.

§ 25

(1) Das Ruhen der Zulassung ist zu beschließen:

1. wenn dem Zugelassenen die Ausübung seines Berufes verboten ist und kein Grund zur Entziehung der Zulassung vorliegt,
2. wenn der Zugelassene Einnahmen entsprechend § 19 Absatz 1 und 2 bezieht.

(2) Das Ruhen der Zulassung kann ferner auf Antrag des Zugelassenen beschlossen werden.

(3) In jedem Ruhensbeschluß muß die Ruhenszeit festgesetzt werden. Sie darf längstens sechs Monate betragen. In Ausnahmefällen kann diese Frist angemessen verlängert werden.

(4) Während der Ruhenszeit darf eine kassenärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt werden.

§ 26

Die Entziehung der Zulassung ist zu beschließen:

1. wenn die Zulassung aus einem in der Person des Zugelassenen liegenden wichtigen Grund nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn nach der Zulassung ein solcher Grund eintritt,
2. wenn der Zugelassene ohne wichtigen Grund die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ablehnt oder die Kassenpraxis ohne wichtigen Grund und ohne Ruhensbeschluß länger als drei Monate nicht ausübt,
3. wenn ein Zugelassener seine kassenärztlichen Pflichten gröblich verletzt,
4. wenn ein Zugelassener trotz Aufforderung durch den Landesausschuß der Verpflichtung aus § 17 Absatz 7 schuldhaft nicht nachkommt; die Entziehung erfolgt in diesem Fall auf Antrag des Landesausschusses.

Kapitel 6

Zulassungsinstanzen

§ 27

Für jeden Registerbezirk wird ein Schiedsamt bei dem Oberversicherungsamt gebildet, das das Register führt.

§ 28

(1) Das Schiedsamt entscheidet in Zulassungsangelegenheiten und bei Anrufung gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes über Eintragungen und Streichungen im Register.

(2) Für die Entscheidung ist das Schiedsamt bei dem Oberversicherungsamt örtlich zuständig, bei dem das Register geführt wird.

§ 29

(1) Gegen die Entscheidung des Schiedsamtes, soweit sie nicht die Entziehung der Zulassung oder die Ausschließung gemäß § 368 s Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Anwendung der §§ 368 bis 376a Reichsversicherungsordnung im Lande Hessen (Anpassungsgesetz) vom 21. Februar 1949 (GVBl. S. 21) ausspricht, ist die Revision an das Landesschiedsamt, im übrigen die Berufung an das Landesschiedsamt zulässig.

(2) Das Rechtsmittel steht dem Arzte und den am Zulassungsverfahren beteiligten Verbänden zu. Es ist binnen einem Monat nach Zustellung beim Landesschiedsamt einzulegen und hat aufschiebende Wirkung.

(3) Das Rechtsmittel kann ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluß der drei unparteiischen Mitglieder des Landesschiedsamtes wegen Unzulässigkeit oder nicht fristgemäßer Einlegung verworfen werden.

§ 30

(1) Das Landesschiedsamt wird bei dem Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft gebildet.

(2) Den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die unparteiischen Mitglieder bestellt der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft aus den Richtern der obersten hessischen Gerichte nach Anhörung der Verbände der Ärzte und Krankenkassen.

Kapitel 7

Verfahren

§ 31

Die Beschlüsse des Schiedsamtes und des Landesschiedsamtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 32

(1) Bei jeder Zulassung ist der Ort oder Ortsteil anzugeben, für den die Zulassung erfolgt ist.

(2) Bei der Zulassung ist in dem Beschluß anzugeben, ob der Arzt als praktischer Arzt oder als Facharzt zugelassen wird.

§ 33

Der Zugelassene kann nur innerhalb von zwei Wochen nach rechtskräftig gewordener Entscheidung erklären, daß er die Zulassung nicht annimmt. Die Erklärung ist schriftlich an das Schiedsamt, bei Berufungsverfahren an das Landesschiedsamt abzugeben.

§ 34

Mit Ausnahme des Antrages auf Zulassung sind Anträge und Rechtsmittel unter Beifügung der Beweismittel zu begründen. Die Schriftsätze und etwaige Anlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Der Vorsitzende der Zulassungsinstanz hat die Beteiligten zu Gegenäußerungen unter Fristsetzung aufzufordern.

§ 35

Der Beschlußfassung der Zulassungsinstanzen muß eine mündliche Verhandlung vorausgehen. Bei der mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten geladen mit dem Hinweis, daß auch im Falle des Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Die Ladung soll spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zugestellt werden.

§ 36

(1) In der mündlichen Verhandlung können Auskunftspersonen und Zeugen gehört werden, die die Beteiligten auf ihre Kosten zur mündlichen Verhandlung zuziehen, soweit dies den Zulassungsinstanzen erforderlich oder wünschenswert erscheint.

(2) Auch von Amts wegen können Auskunftspersonen oder Zeugen von den Zulassungsinstanzen geladen und vernommen werden.

§ 37

(1) Die Beteiligten können sich in ihrem Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden.

(2) Die Zulassungsinstanzen können das persönliche Erscheinen des Arztes anordnen.

§ 38

(1) Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder den von ihm als Berichterstatter bestellten Beisitzer. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt ausreichend klargestellt wird. Jedes Mitglied des Zulassungsausschusses kann sachdienliche Fragen und Anträge stellen.

(2) Die Beratung und Beschlußfassung, die in Abwesenheit der Beteiligten stattfindet, schließt sich an die Verhandlung an. Dabei dürfen nur die Mitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben, mitwirken.

§ 39

(1) Die Verhandlung, Beratung und Beschlußfassung der Zulassungsinstanzen sind nicht öffentlich. Über den Hergang der Beratung und über das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung ist Schweigen zu beobachten. Ausnahmen kann die Zulassungsinstanz durch einstimmigen Beschluß zulassen. Das Ergebnis des Verfahrens ist in einem Beschluß niederzulegen.

(2) In dem Beschluß sind die Zulassungsinstanz, die an der Beschlußfassung beteiligten Mitglieder

und der Tag der Beschlußfassung aufzuführen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden und einem Beisitzer jeder Gruppe zu unterschreiben.

(3) Die Ausfertigung vollzieht der Vorsitzende oder bei seiner Behinderung ein Beisitzer, der bei dem Beschluß mitgewirkt hat.

(4) Der Vorsitzende stellt den Beteiligten je eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung zu. Er kann anordnen, daß auch andere Stellen Abschriften des Beschlusses erhalten.

§ 40

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß die Namen der Sitzungsteilnehmer und die gefaßten Beschlüsse enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 41

Wird im Berufungsverfahren der angefochtene Beschluß ganz oder teilweise aufgehoben, so kann das Landesschiedsamt die Sache ganz oder zum Teil zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanzen zurückverweisen.

§ 42

(1) Wer seine Zulassung beim Schiedsamt beantragt, hat eine Gebühr von fünf Deutsche Mark an das Schiedsamt zu zahlen.

(2) Wer ein Rechtsmittel beim Landesschiedsamt einlegt, hat eine Gebühr von dreißig Deutsche Mark an das Landesschiedsamt zu zahlen. Wird die Gebühr nicht innerhalb der vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist gezahlt, so wird der Antrag bezw. das Rechtsmittel als unzulässig verworfen.

(3) Wer rechtskräftig zugelassen ist, hat eine Gebühr von fünfzig Deutsche Mark an das Schiedsamt, im Falle der Berufung an das Landesschiedsamt, zu zahlen.

Kapitel 8

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 43

(1) Die vorübergehenden und anderen Zulassungen zur kassenärztlichen Tätigkeit sowie Genehmigungen zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung, die in der Zeit zwischen dem 4. September 1939 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Anwendung der §§ 368 bis 376 a Reichsversicherungsordnung im Lande Hessen (Anpassungsgesetz) vom 21. Februar 1949 ausgesprochen worden sind, gelten mit dem 1. April 1950 als ordentliche Zulassungen, soweit nicht bis zum 31. März 1950 von Kassenverbänden oder der Kassenärztlichen Vereinigung gegen die Zulassung im Einzelfall beim zuständigen Schiedsamt begründeter Widerspruch erhoben wird.

(2) In den Fällen, in denen Widerspruch erhoben wird, finden auf das durchzuführende Verfahren die §§ 28, 29, 31, 34 bis 41 und 42 Absatz 2 Anwendung.

§ 44

Zulassungen sowie Genehmigungen zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anwendung der §§ 368 bis 376 a Reichsversicherungsordnung im Lande Hessen (Anpassungsgesetz) vom 21. Februar 1949 ausgesprochen wurden, müssen erneut vom Schiedsamt verhandelt und entschieden werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften dieser Zulassungsordnung mit der Maßgabe, daß die Gebühr nach § 42 Absatz 1 und 3 in diesen Fällen nicht zu entrichten ist.

§ 45

In den Fällen, in denen eine Zulassung oder eine Genehmigung zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung nach Maßgabe der §§ 43 und 44 widerrufen oder versagt wird, ist die kassenärztliche Tätigkeit spätestens drei Monate nach Ergehen einer rechtskräftigen Entscheidung einzustellen.

§ 46

(1) Die bisher bei den Verwaltungsstellen der Kassenärztlichen Vereinigung geführten Arztregister sollen im Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung auf die nunmehr zuständigen Oberversicherungsämter übergehen.

(2) Das gleiche gilt für die Karteien, Verzeichnisse, Zulassungsakten, Generalakten sowie alle sonst vorhandenen Vorgänge und Unterlagen, die sich auf das Arztregister beziehen.

§ 47

Im Falle der Übernahme der Unterlagen nach Maßgabe des § 46 wird eine Gebühr gemäß § 42 Absatz 1 nicht erhoben, sofern eine solche bereits an die Kassenärztliche Vereinigung gezahlt worden ist.

§ 48

(1) Soweit die Bezirke der bisherigen Arztregister mit den künftigen nicht übereinstimmen, hat das Oberversicherungsamt, das das Arztregister übernimmt, im Benehmen mit den bisherigen das Arztregister führenden Stellen die Überleitung der sich auf die abgezweigten Gebietsteile beziehenden Unterlagen zu veranlassen. Hierzu gehören z. B. auch die Eintragungsunterlagen für die in den abgezweigten Gebieten zugelassenen und für diejenigen Ärzte, die bei der Eintragung die Zulassung für den abgezweigten Gebietsteil gewünscht haben.

(2) Bei der Aufteilung eines Bezirkes gemäß Absatz 1 ist ein nicht zugelassener Arzt berechtigt, seine Übertragung in das Arztregister zu beantra-

gen, das an die Stelle des bisher für ihn zuständigen Arztregisters tritt.

§ 49

Bei allen Übertragungen bleibt als Zeitpunkt der Eintragung in das Arztregister der Zeitpunkt der früheren Eintragung in das Arztregister bestehen.

§ 50

Die von den Verwaltungsstellen der Kassenärztlichen Vereinigung übergebenen Unterlagen und Vorgänge sind unter Berücksichtigung der in § 40 genannten Frist aufzubewahren.

§ 51

Diese Zulassungsordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Februar 1950.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Wagner

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM 0.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 8 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18, der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.